



Beitrittserklärung zum Volvo 480 Club: Der-Kleine-Elch

Nachname: _____ Vorname: _____
Geburtstag: __/__/____ Beruf: _____
PLZ: _____ Ort: _____ Straße: _____
Email: _____ Telefon: _____

Ich erkläre meinen Beitritt zum Club: Der-Kleine-Elch und erkenne dessen Satzung an.
Der Jahresbeitrag in Höhe von 30 € wird am 1.6. eines Jahres fällig. Der anteilige Erstbeitrag wird nach von uns bestätigter Anmeldung auf das Konto: 721 357 3009 bei der Berliner Volksbank, BLZ 100 90 000 überwiesen.

Angaben zum Volvo 480:

Modell: _____
Baujahr: _____
Erstzulassung: _____
Fahrzeug-Ident.Nr.: _____
Schlüsselnummer zu 3: _____
Farbe: _____
Kennzeichen: _____
Momentaner Km-Stand: _____
Zustand: _____

Angaben zur PKW Ausstattung:

Winterpaket: _____
Glasdach: _____
Tracs: _____
Klima: _____
Leder: _____
Höhenverstellbarer Beifahrersitz: _____
Scheinwerferreinigungsanlage: _____
Airbag: _____
Sonstiges: _____

Die Satzung habe ich gelesen:

Datum / Ort: _____

Rechtsgültige Unterschrift: _____

Füllt Der-Kleine-Elch alles aus:

Mitgliedsnummer: _____
Mitglied seit: _____
Tätigkeitsbereich in IG: _____
Ende Mitgliedschaft: _____
Besonderes: _____

Alle Angaben werden vertraulich behandelt
und NICHT an Dritte weitergegeben.

Das Formular kann am Bildschirm ausgefüllt
werden. Bitte ausdrucken, und ausgefüllt
absenden an:
Der-Kleine-Elch
Palisadenstr. 59
10243 Berlin

SATZUNG des Vereins Der - Kleine - Elch

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Der - Kleine - Elch" und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und den Erhalt des Volvo 480, die Unterhaltung eines im Internet eingerichteten Interessenforums sowie Entwicklung und Pflege einer ebenfalls dort angesiedelten Quelle an Informationen zum 480er.

Der Verein ist unabhängig; jedoch kann er seine Zwecke in Zusammenarbeit mit anderen Firmen erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft. Eintritt

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied den Vereinszweck an und verpflichtet sich zu dessen Förderung.

Die Mitgliedschaft wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen. Der Mitgliedsvertrag verlängert sich danach stillschweigend um jeweils 12 Monate zu den gültigen Bedingungen, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf durch schriftliche, möglichst eingeschriebene Kündigung gekündigt wird.

§ 4 Mitgliedschaft. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Ersatzansprüche kann das Mitglied wegen eventuell ausfallenden Nutzungsmöglichkeiten der Webseite nicht geltend machen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, der Satzungsänderungen und über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstandes.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht ein anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines, Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, Beschlußfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluß von Mitgliedern gemäß dieser Satzung.

§ 11 Auflösung

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern, sei es durch Tod, Kündigung oder Ausschluss, unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Er kann auch eine Auseinandersetzung nicht fordern. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Nachträge

1. Legt ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtsperiode sein Amt nieder, so wählt der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine Vertretung.
2. Die Amtsperiode des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre und ist mit einem Jahr Versatz zum Kassenwart zu wählen.

Der Vorstand / Berlin, den 12. April 2008

Jürgen Naesert (Vorsitzender)
Alexander Wieländer (Stellvertreter)
Paul Kirchmair (Referat Technik)

Arne Kotlarski (Kassenwart)